

## Antrag

der Abgeordneten **Dorner, Ing. Huber, Landbauer, MA, Aigner, Königsberger, Vesna Schuster, Handler, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Aufnahme der verbindlichen Volksabstimmung in die NÖ Gemeindeordnung**

Direkte Demokratie – eine langjährige Forderung interessierter Bürger – auch auf kommunaler Ebene umzusetzen ist das Ziel dieses Antrages.

Die niederösterreichische Gemeindeordnung sieht derzeit nur ein schwaches Werkzeug der direkten Demokratie, die unverbindliche Volksbefragung, vor. In den §§ 16b und 63 sieht die Gemeindeordnung die Anordnung und Durchführung einer Volksbefragung vor, wenn 10 % der wahlberechtigten Gemeindebürger dies verlangen. Um dem Bürger mittels direkter Demokratie mehr Mitsprache auf Gemeindeebene zu ermöglichen, schlagen wir die Aufnahme der verbindlichen Volksabstimmung in die NÖ Gemeindeordnung vor.

Viele Projekte auf kommunaler Ebene werden derzeit in den Gemeindestuben, am Bürger vorbei, beraten, beschlossen und umgesetzt. Damit Gemeindebürger mehr Möglichkeiten zur Mitsprache erhalten und als engagierte Demokraten die politischen Entscheidungen auch bei konkreten Projekten beeinflussen können, soll die Gemeindeordnung auch die Möglichkeit bieten durch eine Beteiligung von 15 % der Gemeindebürger eine verbindliche Volksabstimmung durchzusetzen. Diese Erweiterung der direkten Demokratie wird auch das Interesse und die Beteiligung der Bürger an Entscheidungen in den Gemeinden stärken und somit den Gemeinden mehr Gewicht bei Verhandlungen mit anderen Gebietskörperschaften geben.

Die niederösterreichische Gemeindeordnung soll wie folgt geändert werden:

Nach dem § 16b (1) möge der folgende § 16b (2) eingefügt werden:

„Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksabstimmung und wird diese Initiative von mehr als 15 % aller Wahlberechtigten unterstützt, muss der Gemeinderat die Volksabstimmung anordnen, sofern der Gegenstand vom

zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksabstimmung beharrt.“

Der derzeitige § 16b (2) wird zu § 16b (3).

Nach dem § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„Der Gemeinderat muss über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Volksabstimmung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anordnen, wenn dies von 15 % der Wahlberechtigten entsprechend einem Initiativantrag nach § 16b (2) verlangt wird.

Die Frage, die durch die Volksabstimmung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, dass sie entweder mit “Ja” oder “Nein” beantwortet oder im Falle, dass über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Antrag muss die Bedeckung allfälliger Ausgaben beinhalten.“

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für mehr direkte Demokratie durch die Aufnahme der verbindlichen Volksabstimmung in die NÖ Gemeindeordnung aus.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Änderung der Gemeindeordnung gemäß der Antragsbegründung zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 06.12.2018 möglich ist.